

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Stadt Lahnstein
vom.....

Der Stadtrat von der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Lahnstein unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Lahnstein kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter.

Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelten Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Lahnstein entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entschädigung Feuerwehr

Bei kostenpflichtigen Einsätzen werden je Wehrmann/frau und Stunde, 15 € dem Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnstein zugeführt. Die Zuführung erfolgt halbjährlich und ist unabhängig von evtl. Lohnkostenanforderungen der im Einsatz gewesenen Wehrmann/frau.

§ 7 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Lahnstein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 9 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Lahnstein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 10 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lahnstein vom 23.10.2012 außer Kraft.

Lahnstein, den.....

Lennart Siefert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Andernach vom....

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr

| Nr. | Beschreibung | Kosten je Stunde |
|-----------|--|------------------|
| 1. | Personal | |
| 1.1 | Ehrenamtliche Einsatzkräfte* | 33 €/Std |
| 1.2 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | 15 €/Std |
| | | |
| 2. | Feuerwehreinsatzfahrzeuge | |
| 2.1 | Einsatzleitwagen 1 | 41 €/Std |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeug 4000 | 247 €/Std |
| 2.3 | Mehrzweckfahrzeug Süd | 86 €/Std |
| 2.4 | Rüstwagen 1 | 50 €/Std |
| 2.5 | Tanklöschfahrzeug 24/50 | 39 €/Std |
| 2.6 | Gerätewagen-Wasserrettung (alt) | 29 €/Std |
| 2.7 | Löschfahrzeug 16/12 | 172 €/Std |
| 2.8 | Rettungsboot 2 | 39 €/Std |
| 2.9 | Mannschaftstransportfahrzeug Süd | 35 €/Std |
| 2.10 | Rettungshundefahrzeug (alt) | 35 €/Std |
| 2.11 | Gerätewagen-Wasserrettung | 101 €/Std |
| 2.12 | Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 | 293 €/Std |
| 2.13 | Drehleiter 23/12 | 395 €/Std |
| 2.14 | Löschfahrzeug 20/16 | 218 €/Std |
| 2.15 | Rettungshundefahrzeug 1 | 41 €/Std |
| 2.16 | Rettungshundefahrzeug 2 | 41 €/Std |
| 2.17 | Mehrzweckfahrzeug Nord | 62 €/Std |
| 2.18 | Kommandowagen | 27 €/Std |
| 2.19 | Quad | 4 €/Std |
| 2.20 | Mannschaftstransportfahrzeug Nord | 25 €/Std |
| 2.21 | Löschfahrzeug 16 TS | 83 €/Std |
| | | |

| | | |
|------|--|-----------|
| 2.22 | Mehrzweckboot (Rhein-Lahn-Kreis) | 68 €/Std |
| 2.23 | Gerätewagen-Gefahrgut (Rhein-Lahn-Kreis) | 303 €/Std |
| 2.24 | Gerätewagen-Messtechnik (Rhein-Lahn-Kreis) | 66 €/Std |
| 2.25 | Einsatzleitwagen 2 (Rhein-Lahn-Kreis) | 146 €/Std |
| 2.26 | Anhänger Ölsanimat | 41 €/Std |

*Für die Berechnung der Personalkosten wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst lag im abgelaufenen Jahr bei 3.975 €. Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienstes von 3.975 € errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 29,53 €, gerundet also 30,00 €. Diesem kann nach der Neuregelung ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H., derzeit höchstens 3,00 € hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für Personalkosten 33,00 € beträgt.

| Nr. | Beschreibung | Kosten je Stunde |
|-----------|---|------------------|
| 3. | Geräte | |
| 3.1 | Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfer | 12 €/Std |
| 3.2 | Be- und Entlüftungsgerät | 12 €/Std |
| 3.3 | Feuerlöscher bis 12 kg | 12 €/Std |
| 3.4 | Motorsäge | 20 €/Std |
| 3.5 | Notstromaggregat bis einschl 10 KVA | 22 €/Std |
| 3.6 | Notstromaggregat bis einschl. 20 KVA | 32 €/Std |
| 3.7 | Öl-Auffangbehälter bis 3 cbm | 10 €/Std |
| 3.8 | Öl-Auffangbehälter über 3 cbm | 15 €/Std |
| 3.81 | Säure-Auffangbehälter bis 1 cbm | 15 €/Std |
| 3.82 | Säure-Auffangbehälter bis 3 cbm | 20 €/Std |
| 3.83 | Säurepumpe einschl. Schlauch | 27 €/Std |
| 3.84 | Umfüllpumpe ex-geschützt mit Saugleitung | 17 €/Std |
| 3.85 | Öl-Wasser-Staubsauger | 15 €/Std |
| 3.86 | Kleine Tauchpumpe bis 700l/h | 15 €/Std |
| 3.87 | Große Tauchpumpe über 700l/h | 20 €/Std |
| 3.88 | Tragkraftspritze | 30 €/Std |
| 3.89 | Druckschlauch je Tag | 7 €/Std |
| 3.90 | Strahlrohr je Tag | 7 €/Std |
| 3.91 | Satz Hebekissen mit Zubehör | 27 €/Std |
| 3.92 | Gerätesatz Absturzsicherung | 25 €/Std |
| 3.93 | Türöffnungswerkzeug inkl. Materialkosten (z.B. Schließzylinder) | 30 €/Std |

| Nr. | Beschreibung | Kosten je Stunde |
|----------|--|---|
| 4 | Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen | |
| 4.1 | Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung | Die Reinigung und Prüfungen im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt. |
| 4.2 | Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen | Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt. |
| 4.3 | Atemschutzgeräte | Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial |
| 4.4 | Atemschutzmaske | Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial |
| 4.5 | Lungenautomat | Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial |

| | | |
|-----|---|---|
| 4.6 | Ersatzbeschaffungen | Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt. |
| 5 | Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (BMA) | Gebühren für die Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen (BMA) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet. |
| 6. | Missbräuchliche Alarmierung | Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet. |
| 6.1 | Missbräuchliche Alarmierung (wenn noch kein Löschfahrzeug ausgerückt ist) | 300 € |

Lahnstein, den

Lennart Siefert
Oberbürgermeister